

§ 2364 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 17. Aug 2015

Fassung bis einschl 16. Aug 2015

§ [2364 BGB](#) Angabe des Testamentsvollstreckers im [Erbschein](#), Herausgabeanspruch des Testamentsvollstreckers

- (1) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem [Erbschein](#) anzugeben.
- (2) Dem Testamentsvollstrecker steht das in § 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.